

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Hohes Gericht!

Ich gehe zunächst auf die Situation bei meinem Eintritt in die Bank ein, anschließend auf über mein Ressort als Finanzvorstand hinausgehende Themen, dann in einem kurzen Diskurs auf die aufsichtsrechtliche Risikoerfassung und anschließend auf Omega 55.

I. Mein Eintritt in die Bank als Finanzvorstand am 01.10.2007.

Ich trat am 1. Oktober 2007 als Finanzvorstand in die HSH Nordbank AG ein. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Bank mit Blick auf den von den Aktionären mit Nachdruck geforderten Börsengang eine kapitalmarktorientierte sechsköpfige Vorstandsstruktur mit klar definierten Ressortverantwortungen gegeben. Im Zuge dieser Neustrukturierung wurden die Positionen des Risikovorstands und des Finanzvorstands geschaffen. Herr Strauß war ab dem 1. Oktober 2007 Risikovorstand, ich war vom selben Tage an Finanzvorstand.

Der Risikovorstand war u.a. zuständig für das Kreditrisikomanagement und das Risikocontrolling, die Festlegung von Wertberichtigungen, das aufsichtsrechtliche Meldewesen und die Basel II Umsetzung.

Der Finanzvorstand war zuständig für die Ressorts Steuern, Rechnungswesen und Finanzen-Controlling. Nicht zuständig war der Finanzvorstand insbesondere für Recht und Compliance, den NPNM-Prozess und die Niederlassung London, die anderen Ressorts zugeordnet waren.

Gesamtvorstandskreditbeschlüsse der höchsten Kompetenzstufe 1 benötigten bei der HSH Nordbank AG grundsätzlich vier Vorstandsunterschriften, nämlich die des für den Kreditantrag kundenverantwortlichen Marktvorstands, dessen Stellvertreters, des Vorstandsvorsitzenden und des Risikovorstands. Überdies enthielt die Zuständigkeitsrichtlinie der HSH Nordbank AG Sonderregeln für Eilfälle. Danach konnten nach entsprechender Kennzeichnung als "Eilbeschluss" zwei anwesende Vorstandsmitglieder die Kreditentscheidung wirksam treffen. Bei einem "Eilbeschluss" waren die nichtbeteiligten zuständigen Vorstände von der Beschlussfassung unverzüglich zu unterrichten.

Der Finanzvorstand war somit zur damaligen Zeit grundsätzlich nicht in Kreditbeschlüsse einzubinden, es sei denn, es handelte sich etwa um Großkredite, die nach § 13 KWG innerhalb von vier Wochen nach Genehmigung durch die zuständigen Vorstände regulatorisch die Unterschriften aller Vorstände erforderten. Wurden die Unterschriften nicht fristgerecht nachgeholt, musste dies der BaFin angezeigt werden.

Auf Einzeltransaktionsebene war das Finanzressort weder für die Anbahnung, noch die Verhandlung und den Abschluss, noch die systemtechnische Erfassung, noch die Kategorisierung, noch die nachfolgende Überwachung

eines Kreditengagements, noch für dessen Marktbewertung zuständig. Nur bei für die HSH Nordbank AG völlig neuen Produkten wurde im Rahmen des diesbezüglichen Neue Produkte Neue Märkte (NPNM)-Prozesses ein Mitarbeiter der Finanzabteilung bei Bedarf hinzugezogen.

In den ersten Wochen nach meinem Eintritt - dies waren bis Weihnachten 2007 rund 50 Arbeitstage - machte ich mich primär mit meinen Aufgabenbereichen und der Organisation der HSH Nordbank AG vertraut. Thematisch standen insbesondere die Bankplanung für die Jahre 2008 ff sowie der Übergang von der deutschen HGB- zur internationalen IFRS-Bilanzierung im Vordergrund. Die IFRS-Bilanzierung war ein mehrjähriges Großprojekt mit weitreichenden Implikationen und Kosten für die Bank. 2007 war für die HSH Nordbank AG der gesetzlich letztmögliche Termin zur verbindlichen IFRS-Einführung.

Darüber hinaus hatte die HSH Nordbank AG entschieden, ab dem Jahresabschluss 2008 den Wirtschaftsprüfer zu wechseln. An die Stelle der BDO trat die KPMG. Diese nahm ihre Tätigkeit bereits Ende 2007 auf, so dass zwei Wirtschaftsprüfer permanent in der Bank tätig waren.

II. Über das Finanzressort hinausgehende Themen.

Durch die regelmäßigen wöchentlichen Vorstandssitzungen wurde ich nach und nach über weitere für die HSH Nordbank AG wichtige Themen informiert.

Die Rahmenbedingungen der HSH Nordbank AG hatten sich wegen des Wegfalls der Ländergarantie und Gewährträgerhaftung im Jahre 2005 und des damit verbundenen Wegfalls des AAA-Ratings gravierend verändert. Aus diesem Grunde hatte auch die Bedeutung der Kapitalmarktöffentlichkeit und der Rating-Agenturen für die HSH Nordbank AG deutlich zugenommen.

Für den geplanten Börsengang war die Kapitalmarktfähigkeit der HSH Nordbank AG bereits vor meinem Eintritt in den Vorstand, aber auch gerade im Jahre 2007, ein herausragendes Ziel der Bank.

Die HSH Nordbank AG hatte aufgrund der durch die Politik und den Aufsichtsrat geforderten geschäftspolitischen Neuausrichtung im Jahre 2007 - Steigerung der Rentabilität durch ein forciertes Neugeschäft und damit der Wettbewerbsfähigkeit im Kundengeschäft - in einzelnen Unternehmensbereichen deutlich mehr Kreditneugeschäft gemacht als geplant und damit höhere Kredit- und damit RWA-Bestände in Kauf genommen, allerdings auch zusätzliche Zins- und Provisionserträge erzielt. So lagen die Kredit-Risikoaktiva weit über Plan. Darüber hinaus bestanden weitere Risiken wie etwa die Stützung der Sachsen LB und die Ziehung bereits früher zugesagter Kreditlinien durch Kunden, die die Kernkapitalquote per 31.12.2007 auf 5 Prozent reduzieren konnten. Bei der Peergroup lag sie bei 7,5 Prozent. Der Vorstand hatte sich deshalb vor meinem Eintritt in den Vorstand entschieden - und dies laut Herrn Berger auch im September 2007 dem Aufsichtsrat vorgestellt -, zur Reduzierung ihrer Risikoaktiva (RWA) entsprechende Gegenmaßnahmen wie etwa Neugeschäftsreduzierung, Syndizierungen, verbesserte systemtechnische Transaktionsabbildungen und bilaterale RWA-Entlastungstransaktionen einzuleiten. Vor dem Hintergrund der gesamten Situation und den Zielen der HSH Nordbank AG erschienen mir diese Maßnahmen geschäftspolitisch plausibel

und mit Blick auf die Kapitalkennziffern, das Neugeschäft, das Rating und die Refinanzierung auch notwendig. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass nicht-börsennotierte Unternehmen wie die HSH Nordbank AG in der Regel keine testierten Quartals- bzw. Halbjahresabschlüsse vorlegten, so dass dem Jahresabschluss 2007 für die Kapitalmarktöffentlichkeit damit eine übertragende Bedeutung zukam. Meines Erachtens hätte zur damaligen Zeit eine Bank - die zur Refinanzierung quasi komplett am Kapitalmarkt hing - mit einer Bilanzsumme von 200 Mrd. Euro und einem Rating unter A am Kapitalmarkt nicht überleben können.

Bilaterale RWA-Transaktionen waren Instrumente aktiven Risikomanagements. Sie wurden von zahlreichen Instituten regelmäßig durchgeführt - so auch wie Herr Berger ausgeführt hat - von der HSH Nordbank AG in den Jahren 2005 und 2006. Sie waren völlig legal. Jede derartige Transaktion war typischerweise ein von den Spezialisten der beteiligten Institute strukturierter Einzelfall, um den Interessen beider Seiten Rechnung zu tragen.

Der Gesamtvorstand wurde aufgrund der überragenden Bedeutung der Gesamtbank-RWAs regelmäßig - ich meine zunächst monatlich, dann alle 14 Tage - summarisch, also ohne Details, zu den von den Marktbereichen in Zusammenarbeit mit dem Kapitalmarktbereich beabsichtigten Transaktionen unterrichtet. So wurden zu einzelnen Transaktionen lediglich der Name des möglichen Kontrahenten, des abgebenden Unternehmensbereichs, das geplante Volumen, falls bereits verhandelt, die indikativen Kosten und die Umsetzungswahrscheinlichkeit bis Jahresende 2007 berichtet.

III. Aufsichtsrechtliche Risikoerfassung.

Ich bin kein Sachverständiger in Sachen aufsichtsrechtlicher Risikoerfassung und Kapitalunterlegung, möchte jedoch an einige allgemeine mir damals bekannte Tatsachen erinnern:

Unter Basel I wurde das Risiko von Bankgeschäften nur pauschal erfasst. Deshalb gab es gravierende Unterschiede zwischen dem aufsichtsrechtlich mit Kapital zu unterlegenden Risiko und dem tatsächlichen ökonomischen Risiko. So galt - politisch zur Staatsschuldenfinanzierung durchaus gewollt - z. B. eine Staatsanleihe als aufsichtsrechtlich völlig risikolos und war entsprechend mit 0 Prozent Kapital zu unterlegen. Eine Bankanleihe musste lediglich mit 1,6 Prozent Kapital unterlegt werden, eine Unternehmensanleihe mit 8 Prozent, dem Maximalsatz.

Sehr deutlich war der Unterschied der aufsichtsrechtlichen Basel I-Behandlung auch bei Derivaten im Vergleich zu deren wirklichen ökonomischen Risiken, aber dies würde hier zu weit führen. Um mich langsam dem Thema Omega 55 zu nähern, sei aber hier darauf hingewiesen, dass Liquiditätsfazilitäten mit Laufzeiten unter einem Jahr aufsichtsrechtlich als risikolos galten und nicht mit Kapital unterlegt werden mussten, unabhängig von dem in ihnen steckenden ökonomischen Risiko.

Solche pauschalen – und für Laien wohl kaum nachvollziehbaren - aufsichtsrechtlichen Behandlungen unter Basel I sollten unter Basel II korrigiert werden. Da die Regulatoren jedoch einen Gleichklang zwischen aufsichtsrechtlichen

und "wirklichen" ökonomischen Risiken auch unter Basel II nicht erreichten, wurde unter Basel II eine sogenannten "Säule 2" eingeführt, in der Banken aufgefordert wurden, erstmalig - neben den in der "Säule 1" zu ermittelnden aufsichtsrechtlichen und mit Kapital zu unterlegenden Risiken - auch ihre ökonomischen Risiken zumindest intern zu erfassen und zu steuern. Für die Umsetzung von Basel II in der HSH Nordbank AG war das Risikoressort zuständig.

Bei bestehenden Inkonsistenzen innerhalb eines aufsichtsrechtlichen Regelwerks - hier Basel I - und einer deutlichen Diskrepanz zwischen den extern überwachten aufsichtsrechtlichen Risiken und den tatsächlichen ökonomischen Risiken ergeben sich verschiedene Arbitragemöglichkeiten. So wird etwa bei aufsichtsrechtlichen Arbitragegeschäften ein bestehendes ökonomisches Risiko mit gegebener aufsichtsrechtlicher Kapitalunterlegung so restrukturiert, dass zwar das ökonomische Risiko quasi unverändert bleibt, sich aber die aufsichtsrechtliche Kapitalunterlegung deutlich verringert und die Rentabilität des Geschäfts sich entsprechend verbessert. Am einfachsten konnte dies häufig dadurch erreicht werden, dass die in Frage stehende Transaktion etwa statt dem Bankbuch dem Handelsbuch zugeordnet wurde. Allein die Frage der Zuordnung hatte also eine direkte Auswirkung auf die aufsichtsrechtliche Risikoerfassung.

Ich betone noch einmal, dass ich nie ein Experte für Aufsichtsrecht war und es auch heute nicht bin. Die einfachen Ausführungen belegen jedoch hinreichend die Absurdität der pauschalen Behauptung der Staatsanwaltschaft, bei Omega 55 hätte bereits ein Laie erkennen können und erkennen müssen, dass die beabsichtigte RWA-Entlastung nicht eintreten könne. Nur wer sich inhaltlich nie mit Basel I beschäftigt hat, kann zu solch einer abwegigen Einschätzung kommen.

Gerade wegen der aufsichtsrechtlichen Komplexität haben Banken weltweit spezialisierte Abteilungen - häufig wie bei der HSH Nordbank AG als Teil der Rechtsabteilung - eingerichtet, um bei der aufsichtsrechtlichen Beurteilung einzelner Transaktionen eine größtmögliche Sicherheit herzustellen. Dass gerade bei komplexeren Transaktionen immer eine Restunsicherheit blieb, inwieweit die Aufsichtsbehörde den bankinternen Einschätzungen schlussendlich folgen würde, lag in der Natur der Sache und ist Teil des unternehmerischen Risikos derartiger Transaktionen. Auch deswegen wurden derartige Transaktionen meines Wissens generell mit Kündigungsoptionen versehen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Aufsichtsbehörden aufsichtsrechtliche Arbitragegeschäfte selbstverständlich kannten und dass dieses Kenntnis entscheidendes Motiv für die Weiterentwicklung eines internationalen Aufsichtsrechts hin zu Basel II war, wie die BaFin sie selbst in ihren Mitteilungen publiziert hat.

IV. Omega 55.

In die Planung, Vorbereitung, Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung der Omega 55 Transaktion war ich persönlich zu keinem Zeitpunkt eingebunden. Außer den mir zeitgleich Ende Dezember 2007 vorgelegten Kreditanträgen zur Linienerrhöhung für BNPP und zu Omega 55 hatte ich keinerlei weitere Informationen.

Ich hatte zu dieser Zeit auch volles Vertrauen in die Organisation der Bank, ihrer Mitarbeiter und vor allem zu meinen langjährig erfahrenen Kollegen im Vorstand. Es gab auch keinerlei Warnhinweise etwa der Innenrevision, der Wirtschaftsprüfer, der Bundesbank oder der BaFin.

Wie habe ich nun die Transaktion Omega 55 wahrgenommen?

Da ich nur die in Englisch abgefassten Anträge zur Kenntnis genommen habe, werde ich nur hierauf referenzieren. Dies tue ich auch deshalb, weil eine überarbeitete und der Anklage zugrunde liegende deutsche Übersetzung aus 2010 schon bei flüchtiger Durchsicht auf wenigen Seiten mehr als 70 zum Teil sinnentstellende Fehler ausweist, wie Prof. Dr. Wagner dem Gericht mitgeteilt hat.

1. Der erste Kreditantrag für BNP Paribas war als Großkredit - mit dem Zusatz "if all limits are utilized" - bezeichnet und daher waren alle Vorstandsunterschriften auf dem Antrag vorgesehen.
2. Der zweite Kreditantrag für Omega 55 war von den Fachabteilungen weder als Organkredit noch als Großkredit gekennzeichnet und sah entsprechend auch nur 4 Vorstandsunterschriften für einen Gesamtvorstandsbeschluss gemäß interner Regularien vor. In diesen bankinternen Regularien war insbesondere der Finanzvorstand gerade nicht für eine Unterschrift vorgesehen.

Die absurde Behauptung der Staatsanwaltschaft, der Vorstand hätte die Großkrediteigenschaft auch dieser Transaktion laienhaft anhand des Volumens erkennen müssen oder gar erkannt, geht aufgrund der Art der Transaktion und anhand des Vergleichs mit anderen Transaktionen, z.B. mit Lehman Brothers vom 14.12.2007 mit einem doppelt so hohen Immobilienabsicherungsvolumen im Vergleich zu Omega 55, schon auf den ersten Blick fehl. Auch hier lohnt ein Blick auf die komplizierten Großkreditrichtlinien der §§ 13 ff KWG.

Ich war mir damals sicher, dass Omega 55 - wie im Kreditantrag dargelegt - kein Großkredit sei. Selbst gut drei Monate später bei der Erstellung einer Vorlage durch den Bereich Kreditrisikomanagement für den Risikoausschuss des Aufsichtsrats waren die sie erstellenden Fachleute der Ansicht, es handele sich nicht um einen Großkredit, da das entsprechende Feld auch jetzt nicht angekreuzt war.

3. Beide Kreditanträge haben mich auch nach meiner Erinnerung, so wie der Zeuge Schack bekundet hat, zusammen in einer Mappe erreicht. Zum Datum meiner Kenntnisnahme - dem 19. oder 29.12.2007 - komme ich später.
4. Beide Kreditanträge waren vom Immobilien- und Risikovorstand gem. § 2 der Zuständigkeitsrichtlinie am 17.12.2007 zum Eilbeschluss gemacht worden. Damit war die Kreditentscheidung wirksam getroffen. Nachfolgende Vorstandsmitglieder gehen grundsätzlich davon aus, dass bei einem Eilbeschluss unmittelbar nach der 2. Unterschrift die Freigabe der Transaktion an die Marktbereiche erfolgt, damit der externe Abschluss mit dem Vertragspartner erfolgen kann. Nach der zeitlichen Darstellung in der Anklage hatten, als ich die Kreditanträge erhielt, mindestens vier Vorstandskollegen je beide Anträge unterschrieben. Darüber hinaus wussten

alle Vorstandskollegen genauso wie ich, dass der Kapitalmarktvorstand in die Transaktion eingebunden war.

Meine Unterschrift unter den völlig unkritischen Kreditantrag zur Linienerhöhung für BNP Paribas leistete ich aufgrund der angekreuzten Großkreditteigenschaft gemäß § 2 der Zuständigkeitsrichtlinie und § 13 KWG innerhalb der Vierwochenfrist.

Meine Abzeichnung der Omega 55-Transaktion war aus der Kreditvorlage heraus und nach den Regularien nicht erforderlich, denn sowohl ein Eilbeschluss als auch ein Gesamtvorstandsbeschluss der höchsten Kompetenzstufe 1 lagen vor, die Kreditentscheidung war also bereits verbindlich erfolgt. Die Abzeichnung von Omega 55 war aus meiner Sicht nichts weiter als eine Kenntnisnahme davon, wofür die Kreditlinienerhöhung des ersten Kreditantrags, für den meine Unterschrift erforderlich war, benötigt wurde.

5. Die eigentliche Omega 55-Transaktion, bei der es sich um ein einheitliches Geschäft mit zwei Teilen handelte, war klar positioniert als RWA-Entlastungstransaktion mit einem Kündigungsrecht der HSH Nordbank AG. An verschiedenen Stellen der Kreditvorlage wurde zweifelsfrei dargelegt, dass die zuständige Rechtsabteilung die aufsichtsrechtliche Entlastungswirkung unter Basel I bestätigt hatte, die auch genau quantifiziert wurde. So heißt es in der Credit Application an verschiedenen Stellen, so etwa gleich zu Anfang von "5 Analysis":

"Importantly this transaction has received approval from Legal and Compliance Department in Kiel that it meets the BaFin requirements for Basel I".

Und am Schluss unter "Aggregate Appraisal":

"The structure has been vigorously reviewed and ultimately approved by Legal and Compliance."

Da die Rechtsabteilung das gesamte Vertragswerk geprüft und keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der RWA-Entlastung hatte, kamen bei mir mit Sicherheit keine Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Einschätzung der Fachabteilung auf. Und nicht nur bei mir kamen keine Bedenken auf. Die Omega-Transaktion lag dem 2007er-Jahresabschlussprüfer, der BDO, vor Testatserteilung vor. Auch eine Prüfung durch die BaFin und durch die Bundesbank in 2008 hat zu keiner anderen Erkenntnis geführt. Auch der neue Jahresabschlussprüfer KPMG hat in voller Kenntnis von Omega 55 keine diesbezügliche Korrektur der Bilanz 2007 durchgeführt. Und selbst Jahre später hat die zuständige Mitarbeiterin der BaFin zu Protokoll gegeben, dass die Situation aus ihrer Sicht komplex war, sie aber nicht sagen könne, ob die BaFin bei damaliger detaillierter Prüfung eine Entlastungswirkung verneint hätte. Ein Faktum ist, dass eine Entlastungswirkung so wie in der Kreditvorlage dargelegt zum Stichtag 31.12.2007 eingetreten ist.

6. Von dem Sideletter habe ich im Dezember 2007 keine Kenntnis gehabt. Dieses Thema erreichte mich erst viel später im Zuge der bankinternen und der externen Aufarbeitung. Genaue Kenntnis erhielt ich erst aus den Akten. Ich will in diesem Zusammenhang klar betonen: Wären mir damals Informationen irgendeiner Art über eine auch nur andiskutierte Nichtoffen-

legung gegenüber den Aufsichtsbehörden oder Wirtschaftsprüfern bekannt geworden, hätte ich sofort eine Überprüfung der Transaktion durch den Wirtschaftsprüfer verlangt. Transparenz gegenüber den Wirtschaftsprüfern und der BaFin war ein unumstößliches Grundverständnis meines Handels als Finanzvorstand.

7. Zu den Kosten der Omega 55 - Transaktion:

In der Kreditvorlage wurde eindeutig dargelegt, dass die Absicherungskosten unter dem Portfolioertrag liegen würden, so dass der sog. A-Teil während der Laufzeit profitabel für die HSH Nordbank AG sein würde. So heißt es hierzu unter 5.3 "Economic Situation" in der Credit Application:

"The cost of wrapping the Portfolio under the CDS will be less than the margin on the Portfolio."

Derartige positive Äußerungen hatte es nach meiner Erinnerung auch unmittelbar vor Omega 55 in einer mit der Dresdner Bank AG abgeschlossenen Transaktion gegeben.

Auch der B-Teil sollte bei dem erwarteten Verlauf einen Ertrag von mindestens 3 Mio. Euro p.a. einbringen. Es heißt dazu:

"The margin on the BLF is also as yet unknown as it will depend on market conditions at the time of execution. However, from discussions with BNPP and based on current market conditions it is projected that HSH will enjoy additional income of approximately €3mn per annum."

Da die Kosten grundsätzlich von den Marktbereichen zu tragen waren, denen auch die Erträge zugeflossen waren, die Kosten von vielen Faktoren abhingen, jede Transaktion einzigartig war, es positive vertrauensbildende Beispiele gegeben hatte, der Finanzvorstand keinerlei Ertragsverantwortung trug und nicht in derartige Verhandlungen eingebunden war und die Preisfestsetzung in der Kompetenz der Marktbereiche lagen, hatte ich keinerlei Anhaltspunkte, an den wiedergegebenen positiven Aussagen zu zweifeln.

Lediglich die Gesamterträge und Kosten wurden vom Gesamtvorstand im Rahmen der Jahresplanung am Jahresanfang für alle Unternehmensbereiche festgelegt.

8. Selbstverständlich war mir bewusst, dass jedes Kreditgeschäft ein Risiko enthält. Mit einem über das normale Risiko hinausgehenden Schadensrisiko der gesamten Transaktion, also für die ohnehin risikoarme RWA-Entlastung und für den CDO, habe ich nicht gerechnet. Das wirtschaftliche Risiko des AAA-CDO fand ich damals als gut begründet vertretbar, insbesondere auch weil die Subprime-Krise noch nicht auf die Realwirtschaft übergreifen hatte und keine "financial institutions" als Referenztitel vorgesehen waren, was sich für mich möglicherweise aus der Berücksichtigung der Unsicherheiten aufgrund der Suprime-Krise ergab. Eine Krisenzeit, in der CDOs mit Corporates und Sovereigns ein besonders risikoreiches Engagement darstellten, gab es in meiner damaligen Sicht nicht. Ich war mit vielen anderen Sachkundigen der Überzeugung, die Subprime-Krise sei vorübergehender Natur und würde nicht auf die Realwirtschaft übergreifen.

9. Eine besondere Bedeutung hatte für mich das AAA-Rating für den CDO, das nach meiner Erinnerung in einer Situation vergeben worden ist, in der die Rating-Agenturen ihre Einschätzungen vor der Suprime-Krise bereits signifikant angepasst hatten. Unabhängige externe AAA-Ratings sind damals - Ende 2007/Anfang 2008 - nach meiner Erinnerung nicht angezweifelt worden, sondern waren für eine objektive Bewertung von Transaktionen erforderlich und unerlässlich. Dies galt insbesondere auch für strukturierte Produkte. Auch bei ihnen war es für Zwecke der internen Steuerung aufsichtsrechtlich zulässig und vertretbar, externe Ratings zu verwenden. Die Richtigkeit der Bewertung des CDO mit AAA habe ich für zutreffend gehalten. Ein AAA-Rating von S&P bedeutete damals eine Ausfallwahrscheinlichkeit von weniger als 1 Prozent über 7 Jahre und auch ein A-Rating mit Blick auf die Referenztitel hatte nur eine unwesentlich höhere Ausfallwahrscheinlichkeit.

Darüber hinaus war der CDO laut Kreditvorlage nach defensiveren Kriterien strukturiert als bestehende CDOs der Bank. Unter diesen Umständen war für mich die Aussage in dem "Second Risk Assessment":

"... the risk criteria for the STCDO portfolio are more conservative than the criteria applied for the STCDO already in HSH Nordbank's portfolio...",

überzeugend.

Überdies waren nach der Kreditvorlage für die HSH Nordbank AG weitreichende Mitwirkungs- und Vetorechte bei den Referenztiteln vorgesehen. Ferner wurden die gleichgerichteten Interessen der BNP Paribas hervorgehoben.

Selbstverständlich habe ich auch auf die langjährige Erfahrung der Bank vertraut, die über die Jahre vor meinem Eintritt in den Vorstand ein Portfolio von 30 Mrd. € an Credit Investments aufgebaut hatte.

Ich ging auch davon aus, dass die Omega 55-Transaktion regelkonform in die interne Überwachung durch den Marktbereich aufgenommen wurde.

Für mich war es auch selbstverständlich, dass hinsichtlich der in der Kreditvorlage noch nicht finalisierten Punkte, sollte es zu materiell bedeutsamen Abweichungen kommen, diese unter Einbeziehung der Vorstandsverantwortlichen, zu denen ich nicht gehörte, neu zu genehmigen waren. Dies gilt zum Beispiel für die nachträgliche Einbeziehung von financial institutions als Referenztitel in den CDO. Ich bin auch davon ausgegangen, dass die verantwortlichen Marktbereiche an jedem möglichen Kündigungstermin eine Kündigung bzw. Restrukturierung unter allen wirtschaftlich bedeutsamen Gesichtspunkten prüfen würden, gegebenenfalls unter Einbeziehung der verantwortlichen Vorstände.

10. Wichtig war mir insbesondere das positive Kreditentscheidungsvotum der Marktfolge, das ohne jegliche Auflage oder Einschränkung erfolgte.
11. Die bilanzielle Kategorisierung von Omega 55 unter IRFS hatte auf die Kreditentscheidung keinerlei Auswirkung. Deshalb trifft die Kreditvorlage - wie in anderen Fällen - dazu auch keine Aussage.

In der Kreditvorlage wurde das positive NPNM-Votum hervorgehoben, so unter 5.1:

"The transaction as considered above has been reviewed and approved as acceptable by NPNM..."

Hieraus ergaben sich für mich keinerlei Zweifel an einem ordnungsgemäßen Durchlaufen der Transaktion durch den NPNM-Prozess.

Dies implizierte bei Beachtung des internen Regelwerks der HSH Nordbank AG eine ordentliche Einbindung der Finanzabteilung in die Frage der Kategorisierung, falls dies erforderlich war. Von der Beachtung dieser Regelung bin ich ausgegangen. Offenbar folgte der Kapitalmarktbereich bei der Kategorisierung von Omega 55 der fehlerhaften Kategorisierung von Omega 52, einer durch den Kapitalmarktbereich vor meinem Eintritt in die Bank abgeschlossenen vergleichbaren Transaktion, von der ich keine Kenntnis hatte. Aufgrund der dem Kapitalmarktbereich obliegenden Engagementsüberwachung und des von ihm ggf. anzustoßenden und durchzuführenden Impairmentprozesses hätten dort die anfängliche Fehlkategorisierung und die erforderliche Wertberichtigung sowohl von Omega 52 als auch von Omega 55 zeitnah auffallen müssen.

12. Nun zum Datum meiner Abzeichnung der Kreditanträge:

Ich bin mir sicher, dass die erste Datumsziffer unter dem Kreditantrag Omega 55 (SB 25, Fach 5, Bl.3) keine "1" ist, denn ich pflege seit jeher eine Eins in der amerikanischen Schreibweise als Strich von oben nach unten zu schreiben, also wie folgt: "1".

Ich bin mir sicher, dass ich den Antrag auf Ausweitung der Kreditlinie für BNP Paribas (SB 25, Fach 2, Bl.1 ff) zeitgleich mit dem Kreditantrag Omega 55 abgezeichnet habe, denn beide Anträge sind mir in einer Mappe vorgelegt worden und die Erweiterung der Kreditlinie war Voraussetzung für die Kreditbewilligung bei Omega 55. Meine Unterschrift unter die Kreditlinienerhöhung war regulatorisch nach § 13 KWG innerhalb von vier Wochen nach getroffener Kreditentscheidung notwendig, weil es sich hier um einen Großkredit handelte.

Die Datumsangabe im SB 25, Fach 2, Bl. 6 lautet eindeutig "29/12".

Ich gehe daher heute davon aus, dass ich beide Dokumente am 29.12.2007 abgezeichnet habe.

Dass dem so war, schließe ich auch aus folgenden Umständen:

Ich erinnere mich nicht, dass mir die Kreditanträge in einer Atmosphäre von Hektik und mit einem Hinweis auf besondere Eilbedürftigkeit vorgelegt worden sind.

Es kam nicht selten vor, dass mir Vorgänge, die abgeschlossene Angelegenheiten betrafen und bei denen meine Unterschrift für die Rechtswirksamkeit nicht erforderlich war, erst im Nachhinein zur Unterschrift vorgelegt wurden. So verhielt es sich etwa bei dem von den Herren Berger und Strauß wirksam gefassten Eilbeschluss in der Transaktion mit Lehman Brothers vom 14.12.2007 (LA Bl.4650 ff), den ich erst am 03.01.2008 unterschrieben habe (LA Bl. 4655), während die beiden anderen Unterschriften vom 14.12. (2007) stammten. Ich meine mich sogar daran zu erinnern,

dass mir Omega 55 und andere Vorgänge in mehreren Mappen zeitgleich vorgelegt worden sind, wobei meine Unterschrift bei Lehman Brothers als Organkredit regulatorisch notwendig war, wie das Second Risk Assessment auch anmerkt. Nachträglich, da von anderen Vorstandskollegen auch dieser Kredit zu einem Eilbeschluss gemacht worden war, um gemäß den internen Richtlinien unverzüglich handeln zu können und somit eben nicht die Unterschriften der anderen Vorstandskollegen abwarten zu müssen.

Ich bin mir sicher, dass ich unerledigte Vorgänge unmittelbar vor Weihnachten oder unmittelbar nach Weihnachten - ich bin noch am 2. Weihnachtstag von Frankfurt zurück nach Hamburg geflogen - aus der Bank mit nach Hause bzw. in den Urlaub über das Jahresende genommen habe, eine stets auch über das Wochenende notwendige Übung. Und gerade für mich als Finanzvorstand brachte die Zeit vor der Jahreswende eine Fülle von Aufgaben mit Blick auf den Jahresabschluss mit sich.

Prof. Dr. Wagner und ich haben ohne weitere Überprüfung im Ermittlungsverfahren und im Zwischenverfahren und auch bei der Vorbereitung meiner Bekundungen vor den Untersuchungsausschüssen sowie bei der internen und externen Aufarbeitung den 19.12.2007 als Datum meiner Unterschrift nicht hinterfragt, weil unser Hauptaugenmerk auf den Umstand gerichtet war, dass in dem Antrag auf Erweiterung der Kreditlinie das Kästchen "Großkredit" angekreuzt war, bei Omega 55 hingegen nicht, und weil wir ohnehin von einem bereits wirksam getroffenen Eilbeschluss und Gesamtvorstandsbeschluss ausgegangen sind, weshalb das Datum meiner Unterschrift für uns keine besondere Bedeutung hatte. Auf die handschriftlichen Daten haben wir nicht geachtet. Sie sind uns erst bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung aufgefallen, und zwar im Zusammenhang mit der Durchsicht des Kreditantrags zur Linienhöhung der BNP Paribas.

13. Von einer Kündigung des A-Teils habe ich erst vor der Risikoausschusssitzung im April 2008 erfahren. Außer der Vorstellung von Omega 55 im Risikoausschuss in Vertretung von Herrn Strauß im April 2008 bin ich erst wieder im November 2008 mit Omega 55 befasst worden, als die fehlende Einbindung in die interne Überwachung entdeckt und mir mitgeteilt wurde. Ich habe daraufhin alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, nämlich Herrn Berger unterrichtet, PriceWaterhouseCoopers eingeschaltet, eine Task Force mit KPMG zur Analyse aller strukturierten Kreditprodukte mit Handelsbezug initiiert, sowie - in Absprache mit Herrn Berger - einen sofortigen Handelsstopp in London verfügt. Danach wurden sukzessive alle Restatements IFRS-konform vorgenommen, wobei derartige Restatements unter IRFS klar geregelt und im Bankenbereich sehr häufig sind und auch bei der HSH Nordbank AG in anderen Fällen durchgeführt wurden.
14. Schließlich noch ein Wort zu dem Vorwurf, die Bilanz per 31.03.2008 vorsätzlich falsch dargestellt zu haben. Wie die Staatsanwaltschaft ernsthaft annehmen kann, durch meine Fokussierung auf den Börsengang eine strafrechtlich relevante Fehlbilanzierung vorgenommen zu haben, ist schon mehr als lebensfremd. Der Börsengang war zu diesem Zeitpunkt von allen verantwortlichen Organen der HSH Nordbank

AG bekanntermaßen bereits abgesagt worden. Die Staatsanwaltschaft hat auch nicht davon Kenntnis genommen, dass die Deutsche Prüfstelle für Rechnungswesen (DPR) im Auftrag der BaFin die Bilanz zu den verschiedenen Stichtagen geprüft und nicht beanstandet hat.

Herr Vorsitzender, Hohes Gericht,

es gibt wohl keinen vergleichbaren Sachverhalt im deutschen Bankenbereich, der von so vielen sachkundigen Institutionen geprüft und unabhängig voneinander gewürdigt werden musste.

Mit dem angeklagten Sachverhalt haben sich die Wirtschaftsprüfer BDO und KPMG, die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP und im Auftrag seitens der politischen Anteilseigner die Kanzlei Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner beschäftigt. Es gab eigene Untersuchungen der BaFin und im Auftrag der BaFin der Deutschen Prüfstelle für Rechnungswesen (DPR). Nach Anklageerhebung folgten zwei weitere Gutachten von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP und von Hengeler- Müller zur Anklageschrift.

Sämtliche Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gelangt, mir sei aktien- und zivilrechtlich keine Pflichtverletzung vorzuwerfen.

Ich habe einen Großteil meiner Lebenszeit als Finanzvorstand und später als Vorstandsvorsitzender darauf verwandt, die HSH Nordbank AG aus einer nicht von mir verschuldeten existentiellen Krise hinauszuführen und sie wieder zu stabilisieren. Deshalb ist allein der Gedanke, ich könnte ein Geschäft bewilligt oder nicht beanstandet haben, das möglicherweise das nicht vertretbare Risiko eines Schadens für die HSH Nordbank AG beinhaltete, absurd.

Insofern begrüße ich es, wenn es denn schon sein muss, dass die Kammer sich nun um eine strafrechtliche Wahrheitsfindung bemüht, mag dies auch mühsam für alle hier Angeklagten sein. Die bisherige Verfahrensdauer von 4 Jahren liegt völlig außerhalb meiner persönlichen Vorstellungskraft.

Ich bin gern bereit, Fragen des Gerichts zu beantworten. Ich möchte dies allerdings auch im Hinblick auf eine korrekte Wiedergabe in der Öffentlichkeit in Form einer Ergänzung meiner Einlassung tun. Deshalb bitte ich darum, mir gegebenenfalls einen Fragenkatalog vorzulegen, oder aber wir werden Ihre Fragen notieren und dann zu gegebener Zeit im Zusammenhang beantworten.

Angesichts der Voreingenommenheit der Staatsanwaltschaft werde ich Fragen der Staatsanwaltschaft nicht beantworten. Die Staatsanwaltschaft hätte Fragen vor der Erhebung der Anklage stellen können und müssen. Ich konnte nicht glauben, dass eine in einem Rechtsstaat zur Objektivität verpflichtete Staatsanwaltschaft vor einer Anklageerhebung mich als Beschuldigten nicht einmal vernehmen wollte, so dass Prof. Dr. Wagner das rechtliche Gehör einfordern musste. Ich wurde dann für fünf Tage zur Vernehmung geladen. Nachdem ich dann eine etwa zweistündige Darstellung im Zusammenhang gegeben hatte, wurden zu meinem Erstaunen in diesem für die Staatsanwaltschaft doch so "hochkomplexen Fall" keine Fragen gestellt. Auf Nachfrage entschuldigte sich ein Ermittlungsbeamte, er sei am Morgen angewiesen worden, keine Fragen zu stellen. Herr Staatsanwalt Wegerich – der das zweite

Ermittlungsverfahren führte - erklärte auf meine Nachfrage, er habe keine Fragen, er wisse, was zu tun sei. Ich sehe auch heute noch darin eine Haltung, die mit der Suche nach Wahrheit nichts zu tun hat.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.